



Gehörlosenverband Bergisch Land e.V.

Remscheid – Solingen – Wuppertal und Umgebung

Satzung

Präambel

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck und Ziele
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Fördernde Mitglieder
- § 6 Austritt und Ausschluss
- § 7 Finanzielle Mittel des Vereins
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Zur Vorstandstätigkeit
- § 12 Geschäftsführer/-in
- § 13 Beirat
- § 14 Das Kuratorium
- § 15 Kassenprüfung
- § 16 Niederschriften über die Sitzungen
- § 17 Satzungsänderung
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Gerichtsstand

Präambel

Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit und andere Hörbehinderungen sind eine immer häufiger auftretende Behinderung, die nach wie vor in weiten Kreisen in ihren Auswirkungen auf das Leben und die Lebensqualität unterschätzt, nicht ausreichend wahrgenommen bzw. beachtet wird.

Der „Gehörlosenverband Bergisch Land e.V.“ hat sich zur Aufgabe gesetzt, die Interessen dieser Gruppe von gehörlosen und schwerhörigen Menschen und Menschen mit anderen Hörbehinderten zu vertreten und gleichzeitig als Dachorganisation für die ortsansässigen Vereine von und für die obengenannte Zielgruppe aktiv zu sein.

Die Vielfältigkeit der Art und Weise gehörlos oder schwerhörig werden zu können oder zu sein geht einher mit den Möglichkeiten der Behandlung und dem Umgang dieser Behinderung. Hier will der Verband Sprachrohr, Medium und Informationsquelle für diese betroffenen Menschen und für die Öffentlichkeit sein.

Der Gehörlosenverband Bergisch Land e.V. sieht die Deutsche Gebärdensprache als ein eigenständiges, vollwertiges Sprachsystem an. Sie ist die Verständigungsform, welche die große Mehrheit der Gehörlosen, und aber auch viele anderen Hörbehinderte jedes Alters, in der Kommunikation verwendet.

Der Einsatz für die Deutsche Gebärdensprache trägt der Bedeutung Rechnung, die diese Sprache für die Lebenszusammenhänge Gehörloser hat. Die Bedeutung der deutschen Schrift und Lautsprache für eine unabhängige Lebensführung Gehörloser in unserer Gesellschaft wird damit in keiner Weise in Frage gestellt.

Bewusst wird hier auf eine Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Arten, der Schwere der Erkrankung sowie der in Folge einer Behandlung erfolgten Wiederherstellung des Hörvermögens verzichtet. Denn allen ist gemein, dass eine Beeinträchtigung des Lebens in Folge des beeinträchtigen bzw. fehlenden Hörvermögens vorlag oder noch liegt. Somit ändert sich im Wesentlichen nicht die Art der Auswirkungen auf das Leben und die Lebensqualität.

Der Verein will es mit professioneller Beratung und effektiver Öffentlichkeitsarbeit ermöglichen, dass die betroffenen Menschen aus ihrer behinderungsbedingten Isolation ausbrechen und wieder aktiv am gesellschaftlichen, politischen sowie kulturellen Leben teilhaben können.

Der „Gehörlosenverband Bergisch Land e.V.“ verfolgt auch insbesondere die Ziele der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der UN-Behindertenrechtskonvention und setzt sich nachhaltig für eine Umsetzung des Aktionsplanes sowohl auf kommunaler als auch regionaler Ebene ein.

Dazu gehören die Förderung eines wirklichen i n t e r k u l t u r e l l e n Austauschs mit den Bürgern der Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal und deren Umgebung, mit Hilfe von engerer Zusammenarbeit mit der Stadt und Kommunen, Organisation von Bildungsmaßnahmen in Form von Vorträgen, Seminaren sowie Workshops und den sonstigen Maßnahmen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Gehörlosenverband Bergisch Land e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter der Nummer VR 30400 eingetragen.

(2) Sein Sitz ist in Remscheid NRW.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Er wurde unter dem Namen Gehörlosenverband Bergisch Land e.V. am 10.10.2012 in Wuppertal gegründet.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Menschen mit Hörbehinderung.

(2) Der „Gehörlosenverband Bergisch Land e.V.“ vertritt die Anliegen und Interessen der Gehörlosen in Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie in deren Umgebung. Er klärt die Öffentlichkeit über die besonderen Lebensbedingungen der gehörlosen, schwerhörigen und hörbehinderten Mitmenschen auf.

Seine Aufgabe ist es, eng mit den öffentlichen Dienststellen der Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie deren Umgebungen, des Regierungsbezirks und des Bundeslandes NRW, mit den privaten Wohlfahrtsverbänden, Trägern und sonstigen

Institutionen zusammenzuarbeiten, um die gehörlosen, schwerhörigen und hörbehinderten Menschen so weit wie möglich in das Leben der Gesellschaft einzugliedern, die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben zu erzielen und zu ermöglichen.

Der Verein kann damit auch eine Gehörlosen- bzw. Hörbehindertenarbeit gemäß der Sozialgesetzgebung betreiben.

(3) Er unterstützt und koordiniert die Maßnahmen der Mitgliedsvereine und nimmt in Absprache mit Mitgliedsvereinen repräsentative Aufgaben wahr.

(4) Diese Ziele können insbesondere durch, wie folgt, verwirklicht werden:

- Maßnahmen, die der Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter- und -Innen der Mitgliedsvereine und fördernden Mitgliedern dienen
- Maßnahmen zur politischen Bildung
- Maßnahmen zur Betreuung und Unterstützung von gehörlosen, schwerhörigen und hörbehinderten Familien, Senioren, Jugendlichen und Kindern und deren Angehörigen, um z.B. eine barrierefreie Kommunikation zu ermöglichen
- durch die Förderung und Durchführung von kulturellen und künstlerischen Aktivitäten von und für gehörlosen, schwerhörigen und hörbehinderten Menschen
- durch eine interkulturellen Begegnungsstätte
- durch die Pflege von freundschaftliche Beziehungen mit Partnern und Partnerverbänden im Ausland
- Maßnahmen, die der Teilhabe an der Gesellschaft von gehörlosen, schwerhörigen und hörbehinderten Menschen dienen wie z.B. Aus-, Fort-, und Weiterbildung, berufliche Betreuung, Konfliktberatung, Unterstützung im Bereich der Arbeitsvermittlung und sonstige Beratungs- bzw. Servicebereichen

(5) Der Verein kann eigene Einrichtungen auf wichtigen Gebieten der Hörbehindertenarbeit schaffen. Er kann sich an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn dies den Zielen des Vereines dient.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und gemäß den Satzungszwecken ausgeübt.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG für vereinszweckgebundene Tätigkeiten beschließen.

(4) Der Verein kann zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Tätigkeiten und Zweckverwirklichung eine/n Geschäftsführer/in bestellen.

(5) Der Verein kann der/m beauftragten Geschäftsführer/-in ein angemessenes Entgelt als Aufwandsentschädigung zahlen.

(6) Die für die Geschäftsführung bereitgestellten Mittel dienen ausschließlich den Satzungszwecken.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können werden, jede volljährige natürliche Person, jeder andere Verein, sonstige Organisationen und Gemeinschaften, die am Wohl der Gehörlosen interessiert sind und als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt sind.

Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Personen unter 18 Jahren müssen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen, über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Der Anmeldung sind von Vereinen, sonstigen Organisationen und Gemeinschaften die Satzung und sonstige Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, dass bei dem Antragsteller die in Satz 1. bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(4) Diese angeschlossenen Vereine, sonstigen Organisationen und Gemeinschaften sind verpflichtet, dem Verein Änderungen hinsichtlich ihrer Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Mitglieder zahlen ihren Mitgliedsjahresbeitrag gemäß der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Mit der Aufnahme des Mitgliedes erhält das Mitglied eine aktuelle Fassung der Beitragsordnung.

Bei Änderungen der Beitragsordnung wird diese zusammen mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung verkündet.

(6) Das Stimmrecht eines Mitglieds ist nicht übertragbar. Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Vereine, sonstigen Organisationen und Gemeinschaften unter 50 Mitglieder haben 3 Stimme und über 50 Mitglieder 6 Stimmen.

§ 5 Förderndes Mitglied

(1) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.

(2) Die Fördermitgliedschaft beschränkt sich auf die ideelle und finanzielle Unterstützung des Vereins z.B. in Form von Geld-, Sachzuwendungen oder Dienstleistungen.

(3) Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht, können jedoch beratend an Mitgliederversammlungen teilnehmen

§ 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod aus dem Verein.

(1) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegenüber dem Verein.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann in folgenden Fällen durch den Vorstand erfolgen:

1. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder durch das Mitglied eine schwere Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins erfolgte,
2. wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist und danach trotz einmaliger Mahnung nicht begleicht,
3. wenn das Mitglied die Voraussetzungen § 4 nicht mehr erfüllt.

(3) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist schriftliche Beschwerde innerhalb eines Monats möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Finanzielle Mittel des Vereins

(1) Die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Mitglieder
2. Zuschüsse und Subventionen staatlicher und kommunaler Stellen sowie öffentlicher und privater Körperschaften
3. Spenden und Erbschaften

(2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31. März zu entrichten.

(3) Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. gegebenenfalls dem Beirat
4. gegebenenfalls einem Kuratorium

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Diese hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie beschließt die Satzung des Vereins und etwaige Änderungen
2. Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
3. sie bestimmt die Mitgliedsbeiträge per Beitragsordnung
4. sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und beschließt den Vereinshaushalt
5. Bestimmung der Anzahl und Wahl der/dem Schatzmeister/-in sowie Kassenprüfer (Revisor) und Entgegennahme deren/dessen Berichte
6. sie kann die Auflösung des Vereins beschließen

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem festgesetzten Termin.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und von

der/dem Protokollführer/-in und von der/dem Leiter/-in der Versammlung zu unterzeichnen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder eine schriftliche Begründung von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Für einen Beschluss reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Anträge auf Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern spätestens bei der Einberufung der Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.
Änderungen der Satzung, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(7) Wahlen erfolgen in der Regel geheim. Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, kann auch offen gewählt werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen:

- dem/r Vorsitzende/-n,
- dem/r ersten stellvertretenden Vorsitzende/-n,
- dem/r Schatzmeister/-in

und dem/der vom Vorstand bestellten Geschäftsführer/-in (ohne Stimmrecht)

(2) Der Vorstand kann um beratende Beisitzer erweitert werden.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind der/die erste Vorsitzende/-r, der/die erste stellvertretende Vorsitzende/-r und der/die Schatzmeister/-in. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung ist die Unterschrift von mindestens zwei dieser drei Vorstandsmitglieder erforderlich.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes, außer dem/der Geschäftsführer/-in werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(5) Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder sein. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied als Nachfolger für den Rest der Amtsdauer bestimmen, das dann auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt wird, oder auch nicht. In dem Fall wird dann auf dieser nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt.

§ 11 Zur Vorstandstätigkeit

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(2) Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Für seine Aufwendungen erhält er gegebenenfalls Aufwandsentschädigungen (vgl. § 3 der Satzung).

(3) Der Vorstand tritt auf Einladung des ersten Vorsitzenden, im Vertretungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen, der die Sitzung leitet.

- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder und wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden muss. Die Geschäftsordnung kann auf Verlangen eines jeden Mitgliedes eingesehen werden. Der Vorstand wird ermächtigt weitere Vereinsordnungen zu beschließen, nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand kann zur Führung der Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer/-in bestellen und anstellen. Der/die Geschäftsführer/-in sind an den Sitzungen des Vorstands zu beteiligen.

Der Vorstand kann zu seiner Arbeitserleichterung beratende Beisitzer berufen. Die beratenden Beisitzer müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.

§ 12 Geschäftsführer/-in

- (1) Als bald für die Erfüllung der Satzungszwecke ein Geschäftsführer/-in bestellt werden muss, so obliegen diesem/dieser in Vertretung für den Vorstand die Durchführung der Geschäfte des Vereins.
- (2) Der/die Geschäftsführer/-in wird sich über die Aufgaben seines/ihrer Verantwortungsbereichs jeweils mit dem Vorstand ins Benehmen setzen und diesen regelmäßig informieren. Die o.g. Tätigkeit, über die der Vorstand eigenverantwortlich entscheidet, wird im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses oder über ein freies Mitarbeiterverhältnis ausgeübt und honoriert.

§ 13 Beirat

- (1) Der Vorstand kann als weiteres ständiges Organ des Vereins einen Beirat berufen.
- (2) Der Beirat hat beratende Funktion und berät den Vorstand in grundsätzlichen Fragen.
- (3) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Vorgehensweise zur Einladung erfolgt wie zur Mitgliederversammlung.
- (4) Der erste Vorsitzende des Vereins ist zugleich Vorsitzender des Beirats. Weitere Einzelheiten regelt eine Beiratsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Die beratenden Beisitzer für den Vereinsvorstand sind im Falle einer Bildung eines Beirates Mitglieder des Beirates.

§ 14 Das Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann ein Kuratorium bilden und Prominente bzw. Personen des öffentlichen Lebens, welche sich öffentlich für die Interessen des Vereines einsetzen, als Mitglieder des Kuratoriums berufen.
- (2) Der Vereinsvorstand benennt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende für das Kuratorium.

- (3) Das Kuratorium soll die Ziele des Vereins nach außen öffentlichkeitswirksam vertreten und unterstützen.

Das Kuratorium kann dem Vorstand Empfehlungen aussprechen, an die der Vorstand jedoch nicht gebunden ist.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.
- (3) Im Krankheitsfalle oder bei begründeten Abwesenheit der Kassenprüfer ist für ein Ersatz zu sorgen.

§ 16 Niederschriften über die Sitzungen

Über die Sitzungen aller Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und den jeweils Beteiligten zugestellt werden.

§ 17 Satzungsänderung

(1) Jede Satzungsänderung ist auch einzeln eintragungsfähig; d.h. falls sich eine oder mehrere der vorgesehenen Satzungsänderungen als nicht eintragungsfähig erweisen sollten, berührt dies die Eintragungsfähigkeit der übrigen Änderungen nicht.

(2) Formale bzw. redaktionelle Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzbehörden gefordert werden, kann der Vorstand vornehmen. Sie sind von der nächsten Mitgliederversammlung nachträglich zu genehmigen.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung oder eine Fusion des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Gehörlosen Nordrhein - Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, besonders für die Förderung der Gehörlosen im Raum von Bergisch Land.

(5) Im Falle der Liquidation des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren bestellt.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Remscheid.

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 22. Mai 2013 errichtet und beschlossen. Am 26. Juli 2013 wurde die Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal unter der Nr. 30400 eingetragen.